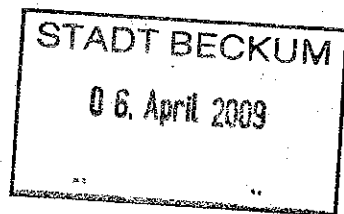


Felix Lütkebomk  
Dalmerweg 7  
59269 Beckum

Beckum den 06.04.2009



*Ar*  
21.04.

*1/05.05.09*

Stadt Beckum  
Z.Hd. Frau Mechthild Cappenberg  
59269 Beckum

### Eintragung als Kulturtragender Verein der Stadt Beckum

Sehr geehrte Frau Cappenberg,

wie mit Ihnen bereits besprochen, möchten wir (der Phönix-Open-Air e.V., Beckum) uns als kulturtragender Verein der Stadt Beckum eintragen lassen.

Die Ziele unseres Vereines sind es zum Einen die Musik, durch Konzerte, Workshops, Musikgruppengründungen etc., in Beckum für jegliche Generation interessanter zu machen und zum Anderen ein jährliches Phönix Open Air zu veranstalten.

Da ein solches Angebot noch nicht vorhanden ist, möchten wir diese Lücke schließen und so die Musikkultur der Stadt Beckum fördern.

Wir würden wir uns sehr freuen, wenn die Stadt Beckum uns die erforderlichen Leistungen des Bauhofs zur Erschließung des Phönix-Parks finanzieren würde.

Über eine Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Lütkebomk  
*F. Lütkebomk*  
Phönix-Open-Air e.V.

#### Anlage:

Satzung  
Gründungsprotokoll  
Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit  
Auszug aus dem Vereinsregister

# **Satzung des Vereins**

## **Phönix Open Air e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Verein Phönix Open Air „

Der Verein soll in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Beckum eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Phönix Open Air.eV.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Beckum
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur in Beckum und Umgebung. Die Durchführung von regelmäßigen Konzertveranstaltungen und einem jährlichen Open Air Festival, sowie die Fort- und Weiterbildung von musikalischen Fähigkeiten. Darüber hinaus führt der Verein zum Zwecke der Völkerverständigung nationale und internationale Begegnungen bei den oben genannten Musikveranstaltungen durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, in Form von Geldbeiträgen. Diese Geldbeiträge werden jährlich gezahlt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Beschluss der Mitgliederversammlung über den Beitritt begründet. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt aus dem Verein ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Er ist jederzeit, mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet. Säumige Mitglieder können nach Mahnung und einer zweimonatlichen Frist vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestellung besonderer Vertreter
- e) Abschluss von endgültigen Verträgen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, wobei das Mitglied, welches Vertragspartei ist, kein Stimmrecht hat.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über die Jahresplanung
- h) Beschlussfassung über den Haushalt
- i) Entgegennahme des Jahresberichtes
- j) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verein

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen oder einer kürzeren Frist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens von zwei Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn in demselben Wahlgang ein Mitglied gewählt wird, das an die Stelle des abgewählten Vorstandsmitgliedes tritt; dieser Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

3. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zum 30. April jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.

4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben, Personen in beschließende Ausschüsse zu bestellen.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, Beiräte berufen.

### **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alles, den Verein betreffende Belange, entscheiden.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Leitung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins einem Vorstandsmitglied übertragen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens; dieses darf nur für Zwecke der Musikförderung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft gegeben werden.

3. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens, so fällt dieses an die für die Musikförderung zuständigen Behörde der Stadt Beckum, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Protokoll vom 08.01.09

Während der Verfassung des Protokolls waren 10 Personen (bzw. Mitglieder) anwesend.

Die Sitzung wurde im „Alten E-Werk“ in Beckum um 20:00 eingeleitet und dauerte bis 22:00 Uhr an.

Die Versammlung wurde von Felix Lütkebomk geführt und von Michael Hogrebe protokolliert.

TOP1:

Festlegung der Satzung

Das Hauptaugenmerk der Sitzung lag natürlich auf der Satzung.

Als Grundlage hierfür nahmen wir eine schon vorgefertigte Version um eine Diskussionsgrundlage zu haben.

Nachdem wir die für uns besonders wichtigen Satzungspunkte wie beispielsweise den gemeinnützigen Zweck des Vereins, den Willen mehrere Konzerte zu veranstalten und ein Festival in Beckum zu etablieren geeinigt haben, wurde die Satzung von allen Mitgliedern einstimmig akzeptiert und verabschiedet.

TOP2:

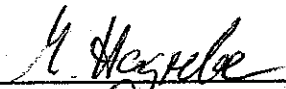
Wahl des Vorstandes und sonstiger Organe:

Vorsitzender: Felix Lütkebomk (Einstimmig) 27.08.1986, Student, Beckum  
Stellvertreter: Patrick Busch (Einstimmig) 5.03.1986, Azubi, Wadersloh  
Stellvertreter: Michael Hogrebe (Einstimmig) 16.08.1987, Student, Beckum  
Kassenwart: Miriam Funk (Einstimmig)  
Kassenprüfer: Markus Horstmann (Einstimmig)  
Kassenprüfer: Andreas Nottebaum (Einstimmig)

Unterschriften der Teilnehmer:

  
Felix Lütkebomk

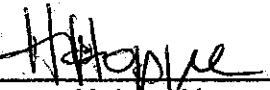
  
Patrick Busch

  
Michael Hogrebe

  
Miriam Funk

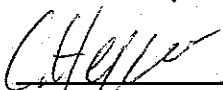
  
Markus Horstmann

  
Andreas Nottebaum

  
Holger Hoppe

  
Lena Muckermann

  
Nino Ricchizzi

  
Christian Hegner

Finanzamt

Beckum

Steuernummer

304/5868/ 0434

Bei Rückfragen  
bitte angeben

Finanzverwaltung NRW 59267 Beckum

Ort, Datum

59269 Beckum, 30.03.2009

Straße

Paterweg 25

Herrn

Felix Lütkebomk

Dalmerweg 7

59269 Beckum

Auskunft erteilt

Frau Rawe - Lukas

Telefon

02521 25 - 2330

Zimmer

120

### Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist  angekreuzt

A.

Die obengenannte Körperschaft  
(Bezeichnung der Körperschaft)

Die Körperschaft

Phönix Open Air e.V.

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen  mildtätigen  kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

vom \_\_\_\_\_ bis längstens \_\_\_\_\_

B.

#### Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C.

#### Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Nr. der Eintragung 1	a) Name b) Sitz 2	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis 3	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse 4	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen 5
1	a. Phönix Open Air e.V.  b. Beckum	a. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.  b. Felix Lütkebomk, geb. 27.08.1986, Beckum - Vorsitzender -  Patrick Busch, geb. 05.09.1986, Wadersloh - stellvertr. Vorsitzender -  Michael Hogrebe, geb. 16.08.1987, Beckum - stellvertr. Vorsitzender -	a. Die Satzung wurde am 08.01.2009 errichtet.	a) 02. Februar 2009  b) Eintr. Vfg. Bl. 9  Hora Justizbeschäftigte